

DIE ABZUGSFÄHIGKEIT VON BEWIRTUNGSKOSTEN

Die 6-Punktregelung

Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass sind nur dann zu 70% als Betriebsausgaben **abzugsfähig**, wenn Sie die folgenden 6 Punkte beachten:

1. Auf dem Beleg **muss** Name, Anschrift und Steuer-
nummer der Gaststätte angegeben sein.
2. Bei Bewirtungskosten über 250,00 € **muss** der Gastwirt
Ihren Firmennamen sowie seine eigene Steuer-
nummer vermerken.
3. Ort und Datum der Bewirtung **müssen** angegeben
sein, das Datum **muss** maschinell gedruckt sein.
Datumsstempel oder handschriftliches Datum
genügt nicht.
4. Die Rechnung muss **maschinell** erstellt sein und eine
Registriernummer (zugleich Rechnungsnummer)
haben.

Muster eines Bewirtungsbeleges

1. Restaurant „Zum Spesenritter“ 23456 Irgendwo, Waigelweg 1 Steuernummer 123/5421/1234	
2. Peter Mustermann, Musterdorf	
3. 11.01.2021	
4. Reg-Nr. 4711	
5. 2 x Tomatensuppe	18,00 €
1 x Tagesgericht	39,00 €
1 x Kalbsbraten	42,00 €
1 x Wein, weiß	44,00 €
1 x Fruchtsalat	14,00 €
1 x franz. Käseteller	16,00 €
2 x Fernet Branca	16,00 €
2 x Espresso	14,00 €
Endbetrag	<u>203,00 €</u>
6. darin 19 % Umsatzsteuer enthalten	32,42 €

5. Es **muss** die **Menge** und die **handelsübliche Bezeich-
nung** der Speisen und Getränke, sowie die Preise der
einzelnen Positionen angegeben werden.

Bezeichnung wie „Menü 1“ oder Tagesgericht ist
erlaubt. Die Angabe Speisen und Getränke reicht nicht.

Die Rechnung darf nur den Preis für die Bewirtung
selbst ausweisen (**ohne Trinkgeld**).

6. Der Umsatzsteuersatz muss ausgewiesen werden,
bei Bewirtungskosten über 250,00 € muss zusätzlich
das Entgelt und der Umsatzsteuerbetrag gesondert
ausgewiesen werden.

Auslandsbewirtung

Auch im Ausland sind diese 6 Punkte zu beachten.

Können Sie jedoch glaubhaft machen, dass ein detaillier-
ter maschinell erstellter und maschinell registrierter
Beleg nicht zu erhalten war, genügt in Ausnahmefällen
der ausländische Beleg, auch wenn er den 6 geforderten
Punkten nicht entspricht.

Vermerke über die Bewirtung

Auf der Rückseite des Bewirtungsbeleges müssen Sie

- die **bewirteten Personen** namentlich aufführen (auch
Sie, als bewirtende Person gehören hier aufgeführt)
- den konkreten Grund für den betrieblichen/geschäft-
lichen Anlass der Bewirtung angeben, „Geschäftessen“
reicht nicht aus!
- Ihre Angaben durch Datum und Unterschrift bestäti-
gen. (Bei Bewirtung durch GmbH: Unterschrift des
Geschäftsführers mit dem Zusatz „als Geschäftsführer
der XX-GmbH“)

DIE ABZUGSFÄHIGKEIT VON BEWIRTUNGSKOSTEN

Trinkgelder

Trinkgelder müssen vom Empfänger (auf der Rechnung) quittiert werden. Bei kleineren Trinkgeldzahlungen reicht eine Eigennotiz auf der Rechnung.

Sollten Sie noch Zweifelsfragen zum Bewirtungskostenabzug plagen, rufen Sie uns doch einfach an.

Ansonsten wünschen wir Ihnen „guten Appetit“.

Bei Fragen und für weitere Informationen können Sie uns gerne anrufen.

Stand: Januar 2025

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.)